

Abschrift

3 D 646/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Richter i. R. F. [] D []
in Hamburg, z. Zt. in dieser Sache dortselbst in Untersuchungshaft,
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
5. September 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Scheurlen und
Schoerlin sowie der Kammergerichtsrat Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 30. Mai 1938 wird verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Ko=
sten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

1.)

1.) Was der Verteidiger gegen die Annahme der Strafkammer vorbringt, der Angeklagte habe ein Verbrechen der Rassenschande versucht, vermag die Revision nicht zu stützen.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils waren der Angeklagte und Frau S [] - in zwar versteckten aber doch von beiden Teilen verstandenen Andeutungen - einig geworden, alsbald miteinander geschlechtlich zu verkehren. Der Angeklagte hatte daraufhin geäußert: „Na, dann können wir ja auch die Mäntel ausziehen und es uns bequem machen“. Beide hatten daraufhin die Mäntel ausgezogen, und der Angeklagte hatte sich auf das in dem Zimmer befindliche Liegesofa gesetzt, als sie am weiteren durch das Hinzu kommen eines Polizeibeamten verhindert wurden.

Die Annahme des Landgerichtes, in diesen Handlungen des Angeklagten liege ein Anfang der Ausführung des Verbrechens der Rassenschande, ist rechtlich richtig. Die Handlungen des Angeklagten waren unmittelbar auf den rechtlich mißbilligten Erfolg gerichtet; sie wären so, wie sie sich nach dem Willen des Angeklagten weiter entwickeln sollten, als ein einheitlicher Vorgang aufzufassen gewesen. Das Rechtsgut, das die Strafvorschrift schützen soll, war durch die Handlung des Angeklagten bereits unmittelbar gefährdet. (Vgl. RGSt Bd. 68 S. 334, Bd. 69 S. 327, RGUrt. vom 9. Dezember 1937 3 D 952/37.)

2.) Auch sonst hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 StPO auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez. Dr. Hartung

Froelich

Scheurlen

Schoerlin

Guth
